

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
5/1976/P
26.07.1976

des SPD-Ortsvereins K,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden B aus R-K,

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

S aus R-K

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

beigeladen: SPD-Landesverband B.,

vertreten durch den Vorstand in S

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 26. Juli 1976 in N unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

Dem Antragsgegner wird das Recht zur Bekleidung von Funktionen in Vorständen der SPD für die Dauer von drei Jahren aberkannt.

Tatbestand

Der Antragsgegner ist altes SPD-Mitglied und war lange Jahre Bürgermeister der Gemeinde K. In dieser Eigenschaft hat er leidenschaftlich für die Erhaltung der Selbständigkeit der Gemeinde gekämpft. Im Rahmen der kommunalen Neugliederung und Eingemeindung ist es zu erheblichen Spannungen und Auseinandersetzungen gekommen.

Auf der Sitzung vom 14.2.1975 des antragstellenden Ortsvereins wurde der Antragsgegner, der ordnungsgemäß geladen war, nicht mehr als Kandidat für die bevorstehende Kommunalwahl aufgestellt. Der Antragsgegner kandidierte auf der Liste einer freien Wählervereinigung, der Bürgergemeinschaft K (BGK). Als der Kreisvorstand mit Schreiben vom 26.3.1975 den Antragsgegner daraufhin zur Rückgabe des Parteibuches und zum Verzicht auf das Kreistagsmandat aufforderte, begehrte dieser mit Schreiben vom 5.4.1975 vom Landesvorstand eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Organisationsstatut. Eine Entscheidung über diesen Antrag ist nicht ergangen.

Der Antragsteller hat am 3. Juli 1975 gemäß Beschluß vom 2. Juli 1975 wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen § 6 Abs. 4 des Organisationsstatuts bei der zuständigen Unterbezirksschiedskommission ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet. Das Verfahren endete am 4.11.1975 mit dem Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner am 23.11.1975 Berufung bei der Schiedskommission des Landesverbandes B. ein. Zur Begründung führte er an, daß bereits vor der Wahl über die Kandidatenliste der SPD eine Entscheidung gegen ihn gefallen sei.

Der Antragsteller hat seine Vorwürfe gegen S noch einmal schriftlich begründet. Dabei wies er darauf hin, daß sich S frühzeitig für eine Kandidatur auf der Liste der BGK entschieden habe, deren Mitglieder den anschließenden Wahlkampf unter dem Aushängeschild S als SPD-Bürgermeister a. D. mit großer Härte geführt hätten. Weiterhin wurden die kommunalen Streitigkeiten sowie die Auseinandersetzung im antragstellenden Ortsverein ausführlich behandelt.

Die Landesschiedskommission hat auf ihrer mündlichen Verhandlung vom 5.2.1976 die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie sich wesentlich darauf gestützt, daß dem Antragsgegner ein parteischädigendes Verhalten als einem langjährigen Mitglied der Partei und Bürgermeister besonders bewußt gewesen sein muß. Es sei dem ehrgeizigen Politiker bei seiner Handlungsweise wesentlich um die Erhaltung seines Einflusses gegangen.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner am 19.2.1976 bei der Bundesschiedskommission Berufung ein. Er beantragte, die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben.

In seiner Begründungsschrift vom 2.3.1976 führte er aus, die Vorinstanz habe sein Verhalten und Vorbringen entweder falsch oder unzureichend gewürdigt.

Sodann führte er Motive an, die aus kommunalpolitischer Sicht ihn zu seinem Verhalten veranlaßt haben.

Der Antragsteller wiederholte sinngemäß seinen Antrag aus der Vorinstanz.

Auf das weitere Vorbringen in den Schriftsätzen der Beteiligten sowie die Entscheidung der Vorinstanz wird Bezug genommen.

Die Bundesschiedskommission hat am 2. Juli 1976 in F eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der u. a. folgendes vorgebracht wurde:

Der Antragsgegner erklärte, welche "subjektiven" Gründe ihn zu diesem Schritt veranlaßt hatten. Seine Kandidatur für die SPD sei damals unbestritten gewesen. Er habe 30 Jahre lang nie die geringste Differenz mit der Partei gehabt und sei wegen der Gemeindereform jetzt plötzlich ins Abseits geraten. Dieses sollte den Stellen, die sich damit zu befassen hätten, zu Denken geben. In den bisherigen Verfahren sei man der Sache nicht auf den Grund gegangen.

Als Anregung, was untersucht werden könnte, nannte er den Vorkampf um die Gemeindereform, der durch die Bürgeranhörung beendet worden sei, obwohl die Meinungen auseinandergegangen seien, habe er gewußt, daß die Bevölkerung in der Mehrheit dagegen gewesen sei.

Entsprechend habe B als Landtagsabgeordneter der SPD Anträge zur Reform im Landtag gestellt. Diese seien von der SPD-Fraktion unterstützt worden.

K sei als Gemeinde von 3.600 Einwohnern eine SPD-Hochburg gewesen.

Der Bruch sei durch die Eingemeindungsgeschichten gekommen, bei der auf verschiedenen Gleisen gefahren worden sei.

Die Frage des Genossen L, ob es Statuten für die dann gebildete BGK gegeben habe, verneinte S. Man habe lediglich Unterschriften gesammelt. Über 70 % seien für den Bürgerentscheid gewesen, obwohl dieses Verfahren verfassungsmäßig nicht zulässig gewesen sei.

Auf der Liste der Bürgerinitiative sei er nicht als einziges SPD-Mitglied gewesen. Alle Parteien und die im Gemeinderat vertretenen Gruppen hätten auf der Liste gestanden. Vier Mitglieder hätten der SPD angehört. Zwei seien dann kurz vor der Wahl wegen dieser Differenzen aus der Partei ausgetreten. Das seien alte Parteimitglieder gewesen.

Außerdem sei Frau U Mitglied der Fraktion der Freien Wähler und Mitglied der SPD. Dieses Verfahren sei schon früher im Raum R so ohne Beanstandungen durchgeführt worden.

Zum Brief an E erklärte er, daß er, nachdem er gesehen habe, daß sein Verhalten nicht richtig gewesen sei, um eine Ausnahmegenehmigung ersucht habe. Er habe jedoch keine Antwort bekommen. Das habe er als stillschweigende Duldung aufgefaßt.

Auf Frage Käte Strobels, warum er nicht den Antrag auf Ausnahmegenehmigung in dem Moment gestellt habe, als er die Absicht hatte, bei der Wählerversammlung zu kandidieren, antwortete S, daß das der einzige Fehler gewesen sei. Er habe jedoch gemeint, dem Ortsverein einen Dienst zu erweisen. Der Ortsverein habe jedoch auch gegen die Satzung verstoßen, z. B. dadurch, daß er ihn nicht mehr zu den Sitzungen eingeladen habe.

Die Frage des Genossen Strelitz, ob, als eine Liste der Bürgerinitiative aufgestellt wurde, es deren einziges Ziel die Selbständigkeit der Gemeinde gewesen sei, beantwortete der Zeuge K dahingehend, daß er sich auf die offizielle Antragsbegründung bezog.

Bezüglich des Landesverbandes stellte die Vorsitzende der Bundesschiedskommission, Käte Strobel, fest, daß das Verhalten des Landesverbandes unerklärlich sei, zumindest hätte doch an den Antragsgegner geschrieben werden müssen.

Der Zeuge O sagte aus, daß er von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß S nicht von der Liste heruntergehen würde, da es ja seine Liste war, die er begründet hatte. Außerdem habe S versucht, vom Landesvorstand eine Ausnahmegenehmigung zu bekommen. Da der Brief nicht beantwortet worden sei, sei das für ihn ein Grund gewesen anzunehmen, daß er nicht ausgeschlossen werde.

O fuhr fort, daß die Erregungen inzwischen abgeklungen seien. S arbeite in der Fraktion völlig loyal mit.

Der Ortsvereinsvorstand habe sich im Gegensatz zum Kreisvorstand in diesem Verfahren sehr exponiert. Er, O, persönlich wäre eventuell für ein zweijähriges Funktionsverbot. Er würde es begrüßen, wenn S weiterhin mitarbeiten könnte.

Der Zeuge R sagte aus, daß S für die Gemeinde sehr viel Gutes getan habe. Er sei ein "Exponent der SPD am H." gewesen. Er habe gegen die Eingemeindung gekämpft. S habe sich unter dem Druck der Mehrheit in diesem Ort gesehen. Seit das Ausschlußverfahren stattfindet, habe er sich weiterhin loyal verhalten. Er versuche mit allen legitimen Mitteln, in der SPD zu bleiben.

Begründung

Die Berufung ist form- und fristgerecht gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Schiedsordnung eingelegt und begründet worden.

Unstreitig hat der Antragsgegner durch seine nicht ausdrücklich und vorher genehmigte Kandidatur auf einer Wählerliste in K gegen § 6 Abs. 4 des Parteistatuts verstoßen. In aller Regel ist eine solche Handlungsweise ein so erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei - und ebenso ein Anlaß für die Entstehung eines schweren Schadens für die Partei - daß nur die schwerste Sanktion des Ausschlusses aus der Partei gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 diesem Verhalten gerecht werden kann.

Wenn die Bundesschiedskommission im vorliegenden Fall dennoch zu der milderen Entscheidung gekommen ist, daß dem Antragsgegner das Recht zur Bekleidung von Funktionen in Vorständen der SPD für die Dauer von drei Jahren aberkannt wird, so waren die nachfolgenden Gründe dafür entscheidend.

Unstreitig geht § 6 Abs. 1 des Parteistatuts in seinem Verbot der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der SPD davon aus, daß es sich tatsächlich um eine von der SPD unterschiedene politische Partei oder Vereinigung handelt, die gegen die SPD wirkt. Die Feststellung der Unvereinbarkeit durch den Parteivorstand im Benehmen mit dem Parteirat zeigt deutlich auf, daß hier eindeutig politische Gruppierungen gemeint sind. Die besondere Hervorhebung der kommunalen Wählervereinigungen im § 6 Abs. 4 des Parteistatuts jedoch und die dort vorgesehene Möglichkeit von Ausnahmen von dem Verbot des Kandidierens auf solchen Listen zeigt die Sonderrolle, die diesen Gruppierungen zugebilligt wird.

Im vorliegenden Fall hat die kommunale Wählervereinigung für die der Antragsgegner kandidierte, nach den Aussagen aller Zeugen, die in der mündlichen Verhandlung gehört wurden, als einziges Ziel die Selbständigkeit der früheren autonomen Gemeinde K vertreten. Zwar hat sich damit der Antragsgegner in Gegensatz zur Liste der SPD in K gestellt, die für die Eingemeindung eintrat. Anträge im Landtag durch SPD-Abgeordnete auf Erhaltung der Selbständigkeit [in K] waren abgelehnt worden. Das eigensinnige und eigenwillige Verhalten des Antragsgegners ist in keiner Weise zu billigen.

Der Antragsgegner wird auch nicht dadurch entschuldigt, daß er einen Brief an den Genossen E als Landesvorsitzenden geschrieben hat, in dem er um die Genehmigung, ausnahmsweise auf der Liste der Wählervereinigung kandidieren zu dürfen, bat. Der Antragsgegner hat diesen Brief erst geschrieben, nachdem er auf der Kandidatenliste der Wählervereinigung stand. Eine rechtzeitige Beantwortung seines Briefes hätte allerdings bei

der zu erwartenden Absage es noch ermöglicht, sich von der Wählerliste wieder streichen zu lassen. Das Verhalten des Antragsgegners wird durch die nicht zu verstehende und nicht zu erklärende Nichtbeantwortung seines Briefes durch den Landes- (=Bezirks) vorstand nicht gerechtfertigt.

Die mündliche Verhandlung hat ergeben, daß zumindest in einem Fall andere SPD-Mitglieder ohne formelle Genehmigung durch den Bezirksvorstand auf solchen Wählerlisten kandidiert haben, obwohl daneben eine SPD-Liste zur Wahl stand. Es kann dahingestellt bleiben, ob der jeweils örtliche Parteivorstand, wie ein Teil der Zeugen behauptet, eine vom Parteistatut nicht vorgesehene Genehmigung zu diesem Verhalten erteilt hat. Das unrechtmäßige Verhalten anderer Genossen und seine Duldung kann der Antragsgegner nicht für sich als Rechtfertigung erfolgreich vorbringen.

Die Genossen O und R, MdL, haben übereinstimmend und nachdrücklich erklärt, daß der Antragsgegner als Mitglied der Kreistagsfraktion der SPD, das er weiterhin und unbeanstandet geblieben ist, sich nicht nur völlig korrekt und loyal verhält, sondern ausgezeichnete Arbeit zum Nutzen der Partei leistet. Die Bundesschiedskommission sieht sich nicht in der Lage, in die kommunalen Streitigkeiten die nach übereinstimmender Aussage aller Verfahrensbeteiligten und aller Zeugen nicht den Charakter von Auseinandersetzungen über die politische Aussage der Partei hatten, zu befinden. Sie muß aber die ungewöhnliche Situation bewerten, in der ein Genosse einmal gegen § 6 Abs. 4 des Parteistatuts ganz offensichtlich verstößt und gleichzeitig für seine Tätigkeit als Mitglied der Kreistagsfraktion Lob erntet. Unverständlich ist der Bundesschiedskommission auch, daß der Landesvorstand, dem die örtlichen Querelen aus der Presse bekannt sein mußten, nicht rechtzeitig eingegriffen hat. Der Vertreter des Landesvorstandes konnte im mündlichen Termin nur darauf hinweisen, daß ihm trotz fristgemäßer schriftlicher Ladung und mehrfacher fernmündlicher Erinnerung durch die Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission erst am Vorabend des mündlichen Termins der Auftrag zur Teilnahme erteilt worden sei. Schriftlich hat der Landesvorstand die Ladung zum Termin niemals beantwortet. Bis auf die Tatsache, daß der Brief des Antragsgegners beim Landesvorstand eingetroffen sei, konnte der Vertreter des Landesvorstandes sich weder zu der Tatsache der Nichtbeantwortung noch zum Thema äußern.

Das Verhalten des Antragsgegners stellt zweifelsohne einen schweren Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar. Der Antragsgegner bestreitet, daß aus seinem Verhalten Schaden für die Partei entstanden sei. Vielmehr habe sein Eintreten für die Selbständigkeit [in K] der Partei mittelbar genützt. Er zeigt damit kein Verständnis für die Notwendigkeit eines geschlossenen und einheitlichen Auftretens der Partei, auch wenn er sich mit seiner Auffassung nicht durchsetzen kann.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß zwar keines der offensichtlichen Versäumnisse von Parteiinstitutionen den Antragsgegner rechtfertigen oder entschuldigen kann, daß aber andererseits kein wirklich politischer Konflikt erkennbar, und daß ferner und vorallem ihm von maßgebenden Genossen die völlig korrekte Haltung und gute Arbeit in der Kreistagsfraktion ausdrücklich bestätigt wird, hält die Bundesschiedskommission die ausgesprochene Sanktion, die Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Funktionen in Vorständen der SPD für die Dauer von drei Jahren, für ausreichend.